

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

30. Juli 2025

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50
kontakt@dnotv.de
www.dnotv.de

Vereinsregister:
AG Charlottenburg –VR 19490

Der Deutsche Notarverein (DNotV) ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare¹ im Hauptberuf. In seinen zehn Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Vorangestellter Gesamtbefund:

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform stellt eine konsequente Fortführung des bereits in der 20. Legislaturperiode eingebrachten, jedoch nicht mehr verabschiedeten Regierungsentwurfs² dar. Zu letzterem hatte der DNotV vom 21. August 2024 Stellung genommen.³ An unserer grundsätzlich positiven Bewertung des Referentenentwurfs halten wir unverändert fest.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform ist im Grundsatz zu begrüßen. Er verfolgt das Ziel, Genossenschaften zukunftsfähig aufzustellen, indem ihre Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit erhöht sowie ihre organisatorischen Strukturen modernisiert und digitalisiert werden. Damit leistet der Entwurf einen wertvollen Beitrag zur Förderung neuer Genossenschaftsgründungen und zur Stärkung regionaler Wirtschaftsstrukturen.

Der Gesetzentwurf führt ferner die Entlastungen des vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 23. Oktober 2024⁴ konsequent fort. Durch dieses wurden seit dem 1. Januar 2025 bereits zahlreiche Schriftformerfordernisse des GenG durch die Textform ersetzt.

Der DNotV begrüßt insbesondere die Reformen zur Beschleunigung der Gründungsverfahren von Genossenschaften. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die neu einzuführende Verpflichtung zur notariellen Vorabprüfung von Anmeldungen zum Genossenschaftsregister gemäß § 378 Abs. 3 Satz 1 und 2 FamFG-E, wie nachstehend im Einzelnen erläutert. Auch die Standardisierung von Gründungsgutachten der Prüfungsverbände⁵, die Beschleunigung der Förderzweckprüfung der Registergerichte durch eine Vorab-Stellungnahme der Prüfungsverbände⁶ sowie eine neu eingeführte Frist für die Eintragung⁷ können zur Beschleunigung der Eintragungsverfahren erheblich beitragen.

Im Einzelnen möchten wir zu zwei konkreten Aspekten Stellung nehmen.

¹ Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulin zu verfassen.

² BT-Drucksache 20/14501.

³ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Notarvereins vom 21. August 2024, abrufbar unter: https://www.dnotv.de/wp-content/uploads/2024/08/2024-08-21_StN_DNotV_Staerkung-der-genossenschaftlichen-Rechtsform.pdf

⁴ BGBl. I Nr. 323.

⁵ § 11 Abs.3 und 5 GenG-E.

⁶ § 11 Abs. 2 Nr. 3 a) und § 11a Abs. 2 GenG-E.

⁷ § 27 GenRegV-E.

Im Einzelnen:

A. Notarielle Vorabprüfung und Einreichung gemäß § 378 Abs. 3 FamFG-E

Nach geltender Rechtslage sind Notare gemäß § 378 Abs. 3 Satz 1 FamFG verpflichtet, bestimmte Anmeldungen vor deren Einreichung beim Registergericht auf ihre Eintragungsfähigkeit zu prüfen. Bislang galt diese Prüfungspflicht nicht für Anmeldungen zum Genossenschaftsregister.⁸

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, diese Prüfungspflicht auf Anmeldungen zum Genossenschaftsregister auszuweiten, § 378 Abs. 3 Satz 1 FamFG-E. Zudem wird mit § 378 Abs. 3 Satz 2 FamFG-E die verpflichtende Einreichung durch die Notare gesetzlich verankert. Ziel ist es, Registergerichte zu entlasten und die Eintragungsverfahren spürbar zu verkürzen.⁹

Diese Erweiterung der Pflicht zur Vorabprüfung ist ausdrücklich zu begrüßen. Die obligatorische Vorprüfung durch Notare stellt sicher, dass die eingereichten Anmeldungen vollständig, inhaltlich sowie rechtlich korrekt und eintragungsfähig sind. Damit wird die bewährte Rolle der Notare als qualifizierte Schnittstelle zwischen Antragstellern und Justiz weiter gestärkt und als effektive Amtshilfe systematisch genutzt. Zugleich profitieren die Registergerichte von einer spürbaren Entlastung: Unzureichende oder fehlerhafte Anmeldungen werden bereits im Vorfeld erkannt und korrigiert. Die strukturierte elektronische Datenübermittlung durch Notare gewährleistet zudem eine medienbruchfreie, sichere und effiziente Weiterverarbeitung durch die Registergerichte. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Digitalisierungsrichtlinie II,¹⁰ die das in Deutschland etablierte und erfolgreiche Modell der notariellen Eingangskontrolle durch Notare ausdrückliche anerkennt. Die geplante Erweiterung ist daher ein folgerichtiger und praxisorientierter Schritt zur weiteren Modernisierung des Registerverfahrens.

B. Änderung des § 28 GenG

Das Genossenschaftsregister enthält zentrale Informationen über die Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft, darunter insbesondere Namen und Wohnort. Nach § 28 Satz 1 GenG ist jede Veränderung im Vorstand zur Eintragung anzumelden. Zwar ist bislang nicht explizit geregelt, ob dies auch für reine Namens- oder Wohnortänderungen gilt – die herrschende Meinung bejaht dies jedoch zumindest für Namensänderungen.¹¹

Der Gesetzentwurf sieht nun in § 28 Satz 3 GenG-E i.V.m. § 18 Abs. 2 GenRegV-E vor, dass künftig Änderungen von Namen oder Wohnort durch einfache Anzeige eines Vorstandsmitglieds und ohne öffentlich beglaubigte Erklärung an das Registergericht zur Eintragung angemeldet werden können.

Diese Neuregelung lehnen wir mit Nachdruck ab. Sie steht in eklatantem Widerspruch zu der mit § 378 Abs. 3 FamFG-E angestrebten Stärkung der notariellen Vorprüfung und konterkariert deren

⁸ Ausgenommen sind auch Anmeldungen zum Partnerschaftsregister.

⁹ Vgl. S. 76 des Referentenentwurfs.

¹⁰ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 9 und Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

¹¹ Vgl. Beuthien, Genossenschaftsgesetz, 16. Auflage 2018, § 28 Rn. 2.

Zielsetzung – nämlich die Entlastung der Registergerichte, die Sicherstellung der Registerqualität und die Missbrauchsprävention.

Die vorgesehene Absenkung des Anmeldeerfordernisses unterläuft die bewährte präventive Kontrollfunktion der Notare – ein zentrales Element für die Verlässlichkeit, Integrität und Publizitätswirkung des Genossenschaftsregisters. Ohne notarielle Prüfung besteht das reale Risiko fehlerhafter, unvollständiger oder missbräuchlicher Eintragungen. Dies könnte mittel- bis langfristig das Vertrauen in das Genossenschaftsregister als rechtsverbindliche und belastbare Informationsquelle beschädigen.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2024 zum Gesetzesvorhaben der 20. Legislaturperiode aus diesen Gründen ausdrücklich die Streichung dieses Änderungsvorschlags verlangt.¹² Diesem klaren Votum ist uneingeschränkt zu folgen.

Im Detail:

I. Publizitätswirkung und öffentliches Vertrauen in das Genossenschaftsregister

Die Eintragungen der Vorstandsmitglieder und Prokuristen in das Genossenschaftsregister haben Publizitätswirkung.¹³ Auch unrichtige Eintragungen können Dritten gegenüber verbindlich sein.¹⁴ Der gesamte Rechts- und Wirtschaftsverkehr verlässt sich auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Eintragungen im Genossenschaftsregister.¹⁵

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass Änderungen an zentralen Personenangaben – wie Namen oder Wohnort von Vorstandsmitgliedern – weiterhin einer qualifizierten Prüfung unterliegen. Würde eine solche Änderung künftig durch eine formlose Anzeige eines einzelnen Vorstandsmitglieds ohne öffentliche Beglaubigung ermöglicht, würde dies das Vertrauen in die Registereintragungen schwächen und die Rechtssicherheit im Rechtsverkehr gefährden.

Auch der Bundesrat hat in seiner bereits erwähnten Stellungnahme vom 20. Dezember 2024 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die notarielle Eingangskontrolle Grundlage und Voraussetzung der Publizitätswirkung öffentlicher Register ist.¹⁶

Diese Einschätzung wird ferner durch den vom Bundesministerium der Justiz kürzlich durchgeführten Praxischeck zu beurkundungspflichtigen Verfahren im GmbH- und Vereinsrecht¹⁷ bestätigt. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass die hohe Verlässlichkeit der deutschen Register maßgeblich auf der Mitwirkung der Notare beruht. Handels- und Vereinsregister sind als

¹² BR-Drucksache 557/24, S. 1.

¹³ § 29 GenG.

¹⁴ § 29 Abs. 3 GenG.

¹⁵ So etwa das OLG Düsseldorf, das eine Anmeldepflicht von Namensänderungen der Vereins-Vorstandsmitglieder „im Interesse des Schutzes des Rechtsverkehrs und der Aktualität des Vereinsregisters“ bejaht hat. OLG Düsseldorf Beschl. v. 26.8.2020 – I-3 Wx 134/20 = BeckRS 2020, 24966.

¹⁶ BR-Drucksache 557/24, S. 1: „Das Genossenschaftsregister ist mit Publizitätswirkung ausgestattet (§ 29 GenG), sodass sich der Rechts- und Wirtschaftsverkehr beim Kontakt mit Genossenschaften auf die Eintragungen im Register verlassen kann. Grundlage und Voraussetzung hierfür ist die gründliche Eingangskontrolle, die Notarinnen und Notare im Rahmen der öffentlichen Beglaubigung der Registeranmeldung leisten. Dies ist gerade bei dem Vorstand als Organ und gesetzlichem Vertreter der Genossenschaft von besonderer Bedeutung.“

¹⁷ Bundesministerium der Justiz, Ergebnisse des Praxischecks zu beurkundungsbedürftigen Vorgängen im Vereins- und GmbH-Recht, 17.10.2024. Abrufbar unter: https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2024_Ergebnisse_Praxischeck_Vereins_GmbH_Recht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

„einfache[r], günstige[r] und verlässliche[r] Nachweis über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft beziehungsweise des Vereins im Rechtsverkehr“ anerkannt, wozu die notarielle Mitwirkung „als Vorfilter nötig“ sei.¹⁸

Eine Abkehr von dieser Praxis würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen – mit potenziell weitreichenden Konsequenzen für alle öffentlichen Register in Deutschland.

II. Unverzichtbarkeit der notariellen Identitätsprüfung – Schutz vor Missbrauch und Vertrauensverlust

Die notarielle Beglaubigung erfüllt eine zentrale Schutzfunktion im Registerverfahren. Sie garantiert insbesondere eine zweifelsfreie Identitätsprüfung der anmeldenden Person. Diese verlässliche Kontrolle bildet das Fundament eines sicheren und missbrauchsresistenten Eintragungsverfahrens.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung sieht vor, dass Änderungen von Namen oder Wohnort künftig ohne notarielle Mitwirkung angezeigt werden können – ein fundamentaler Rückschritt gegenüber der bisherigen Praxis. Anders als bei der erstmaligen Eintragung von Vorstandsmitgliedern wäre eine qualifizierte Identitätsprüfung in diesen Fällen nicht mehr gewährleistet.

Zwar ist vorgesehen, dass die elektronische Anzeige, entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a ZPO eingereicht werden muss.¹⁹ Doch weder die qualifizierte elektronische Signatur noch der sogenannte sichere Übermittlungsweg im Sinne des § 130a ZPO gewährleisten ein der notariellen Identitätsprüfung vergleichbares Sicherheitsniveau. Die für die qualifizierte elektronische Signatur oder den sicheren Übermittlungsweg notwendigen Mittel könnten etwa gestohlen, missbräuchlich verwendet oder an unbefugte Dritte weitergegeben werden – ein Risiko, das in der Praxis keineswegs theoretisch ist.

Die Folge: Die Wahrscheinlichkeit von Identitätsmissbrauch und betrügerischen Registereintragungen steigt erheblich. Dies gefährdet nicht nur die betroffenen Genossenschaften, sondern auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit des Registers.

Der Praxischeck des Bundesministeriums der Justiz bestätigt dies: Gerade durch die notarielle Mitwirkung können in Deutschland Missbrauchsfälle wie etwa das im angelsächsischen Raum vorkommende „Company Hijacking“ wirksam verhindert werden.²⁰ Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2024 ausdrücklich auf die mit einer Schwächung der notariellen Identitätsprüfung verbundenen Missbrauchsrisiken hingewiesen.²¹

Für Kapitalgesellschaften wie GmbHs und Aktiengesellschaften ist es aus guten Gründen weiterhin zwingend vorgeschrieben, dass Änderungen zu Namen oder Wohnort von Organmit-

¹⁸ A.a.O., S: 4.

¹⁹ S. 59 des Referentenentwurfs.

²⁰ A.a.O. Nr. 18; S. 5.

²¹ BR-Drucksache 557/24, S. 1: „Die Möglichkeit, nachträgliche Namens- und Wohnortsänderungen des Vorstands auch ohne eine entsprechende notarielle Eingangskontrolle vorzunehmen, würde zu einer Schwächung des Vertrauens führen, welches der Rechtsverkehr in Eintragungen im Genossenschaftsregister setzt, da bei der nachträglichen Änderung keine Identitätsprüfung durch Notarinnen bzw. Notare erfolgt und hierdurch die Gefahr eines Missbrauchs eröffnet wird.“

gliedern durch notariell beglaubigte Anmeldungen erfolgen. Dieses bewährte Verfahren sichert die Integrität der Registereintragungen, schützt vor Missbrauch und gewährleistet die Verlässlichkeit öffentlicher Registerinformationen – gerade im Hinblick auf die Publizitätswirkung solcher Angaben im Rechtsverkehr.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, dass für Genossenschaften künftig ein vereinfachtes Verfahren ohne notarielle Mitwirkung vorgesehen sein soll. Eine solche Abweichung vom einheitlichen Registersystem führt zu einer systemischen Ungleichbehandlung und beeinträchtigt die rechtliche Wertigkeit des Genossenschaftsregisters im Verhältnis zu anderen öffentlichen Registern. Vielmehr gilt es, die bestehende Systematik und die hohen Qualitätsstandards des deutschen Registerwesens zu erhalten und konsequent auf alle Rechtsformen anzuwenden.

III. Geldwäscheprävention

Die notarielle Beglaubigung erfüllt eine bedeutende Funktion im Kampf gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Sanktionsumgehung. Sie schützt wirksam vor Identitätsfälschung, Strohmankonstruktionen und Strukturverschleierung – gerade bei Änderungen innerhalb der Geschäftsführung von Unternehmen. Dieser präventive Schutzmechanismus ist im Gesellschaftsrecht anerkannt und wird bei GmbHs und AGs zu Recht konsequent aufrechterhalten. Diese Maßstäbe müssen auch für Genossenschaften gelten.

Eine Aufweichung dieser Schutzfunktion im Bereich der Genossenschaften würde eine gefährliche Lücke im bestehenden System der Geldwäscheprävention schaffen – und steht damit im Widerspruch zu den Zielen des Geldwäschegesetzes und der europäischen Vorgaben zur Bekämpfung illegaler Finanzströme.

Darüber hinaus hat die geplante Änderung auch direkte Auswirkungen auf die Verlässlichkeit des Transparenzregisters. Bei Genossenschaften wird regelmäßig der Vorstand als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 4 GwG geführt. Änderungen in der Person oder den Angaben des Vorstands sind dem Transparenzregister bußgeldbewehrt anzuzeigen.²²

In der Praxis tragen Notare maßgeblich zur Einhaltung dieser Meldepflichten bei: Im Rahmen des Beglaubigungstermins erfolgt regelmäßig ein expliziter Hinweis auf die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister – ein Beitrag zur Aktualität, Qualität und Rechtssicherheit des Registers. Sollte diese qualifizierte Prüf- und Hinweispraxis entfallen, bestünde ein erhebliches Risiko, dass wirtschaftlich relevante Änderungen bei Genossenschaften nicht oder verspätet in das Transparenzregister gemeldet werden – mit Konsequenzen für die Durchsetzbarkeit geldwäscherechtlicher Maßnahmen und für die Rechtssicherheit im internationalen Geschäftsverkehr. Die notarielle Mitwirkung ist damit nicht nur ein rechtliches Sicherungsinstrument, sondern ein funktionaler Bestandteil der Geldwäscheprävention, der nicht relativiert oder abgeschwächt werden darf.

²² § 56 Abs. 1 Nr. 55 lit. c GwG.

IV. Kein Verlust von Digitalität

Die Beibehaltung der notariellen Beglaubigung bei Namens- und Wohnortänderungen bedeutet weder einen erhöhten Aufwand für die Beteiligten noch Mangel an digitalen Verfahrensmöglichkeiten: Bereits heute kann die Anmeldung zum Genossenschaftsregister vollständig digital – inklusive der notariellen Beglaubigung – erfolgen.²³ Das elektronische Verfahren zur Anmeldung über Notare ist etabliert, praxistauglich, effizient und komfortabel. Die Identifizierung erfolgt online über sichere Videokommunikation, die Erklärung wird digital beglaubigt, und die Anmeldung medienbruchfrei an das Registergericht übermittelt. Für die Beteiligten entsteht dadurch kein erhöhter Zeit- oder Organisationsaufwand im Vergleich zu einer formfreien Anzeige – wohl aber ein erheblich höheres Maß an Rechtssicherheit.

Die vorgeschlagene Verfahrensvereinfachung ist daher nicht erforderlich. Sie würde lediglich den rechtlichen Schutzmechanismus der notariellen Vorprüfung beseitigen.

V. Elektronische Registerführung erfordert strukturierte Daten

Die moderne, elektronische Registerführung setzt eine strukturierte und technisch einwandfreie Datenübermittlung voraus. Dokumente müssen gemäß § 7 Abs.3 GenRegV i.V.m. § 12 Abs. 2 HGB in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Datenformat zum Genossenschaftsregister eingereicht werden. Darüber hinaus schreibt § 2 Abs. 3 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vor, dass dem elektronischen Dokument ein strukturierter, maschinenlesbarer Datensatz im XML-Format beigefügt wird, der den nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ERVV veröffentlichten Definitions- oder Schemadateien entspricht.

Die Einhaltung dieser technischen Anforderungen ist für eine fehlerfreie, effiziente und medienbruchfreie Weiterverarbeitung durch die Registergerichte zwingend erforderlich. Nur Notare gewährleisten die zuverlässige Einhaltung dieser Formvorgaben und die Vollständigkeit der Unterlagen. Eine direkte Einreichung durch Beteiligte ohne notarielle Mitwirkung birgt hingegen erhebliche Risiken: Unvollständige, fehlerhafte oder nicht den Vorgaben entsprechende Datenformate würden in der Praxis zu aufwendiger Nachbearbeitung durch die Registergerichte führen – mit Verzögerungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und erhöhtem Fehlerrisiko.

Die notarielle Einbindung ist und bleibt daher ein unverzichtbares Element für eine funktionsfähige und zukunftssichere elektronische Registerführung.

VI. Kosteneffizienz des notariellen Verfahrens

Die notarielle Mitwirkung bei Anmeldungen zum Genossenschaftsregister gewährleistet Rechtssicherheit, Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung. Die durch Notare rechtlich geprüfte und technisch normgerechte Aufbereitung der Anmeldungen entlastet die Registerpraxis spürbar.

Dabei ist ein erheblicher personeller und technischer Mitteleinsatz in den Notariaten erforderlich, um die qualifizierte elektronische Übermittlung, die sorgfältige Prüfung der formalen Voraussetzungen und Nachweisdokumente, die persönliche Betreuung der Bürger sowie die ge-

²³ § 157 Satz 2 GenG.

setzlich vorgesehene Nachbearbeitung – etwa durch die Archivierung im Urkundenverzeichnis – zu gewährleisten. Diese notwendigen, qualitätssichernden Verfahrensschritte stehen mit dem durch das GNotKG vorgesehenen Gebührenrahmen²⁴ nicht in vollem Verhältnis, was jedoch im Sinne des Allgemeininteresses an einem verlässlichen, zugänglichen und rechtssicheren Registerwesen hinzunehmen ist.

Für die Beteiligten eröffnet die notarielle Mitwirkung zudem einen niedrighschwelligem Zugang zu rechtlicher Unterstützung, der häufig kostenintensivere Alternativen – etwa durch individuelle Rechtsberatung oder eigenständige, fehleranfällige Informationsbeschaffung – vermeidet. Damit stellt das bestehende System nicht nur eine verlässliche Schnittstelle zwischen Bürgern und der registerführenden Justiz dar, sondern auch eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung im Interesse aller Beteiligten.

VII. Mehraufwand und Effizienzverluste bei den Registergerichten – Widerspruch zur neu eingeführten Vorabprüfung durch Notare in § 378 Abs. 3 FamFG-E

Wie der Referentenentwurf ausführt, „wird seitens der registergerichtlichen Praxis berichtet, dass die meisten Verzögerungen bei der Eintragung im Genossenschaftsregister auf unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmeldenden beruhen würden. Zur Vermeidung von unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmeldenden kann daher eine notarielle Vorprüfung sehr hilfreich sein“.²⁵ Im Zusammenhang mit der Vorabprüfung gemäß § 378 Abs. 3 FamFG-E konstatiert die Begründung des Referentenentwurfs: „Damit wird sichergestellt, dass die Registergerichte von der Notarin bzw. dem Notar strukturierte Daten erhalten, die schneller weiterverarbeitet werden können.“²⁶

Vor diesem Hintergrund scheint es erstaunlich, dass der Gesetzentwurf mit § 28 Abs. 2 GenG-E zugleich eine gravierende Abweichung von der Einreichung durch Notare vorsieht und die direkte Einreichung durch die Beteiligten ermöglichen soll. Ein Festhalten an dieser Regelung würde der angestrebten Effizienz des elektronischen Registerverfahrens klar widersprechen.

Die Neuregelung würde dazu führen, dass Registergerichte die eingereichten Dokumente ausführlicher prüfen und die Beteiligten ggf. mehrfach über die technischen Erfordernisse an die Anzeige (qualifizierte elektronische Signatur oder sicherer Übertragungsweg gemäß § 130a ZPO) und die eingereichten Dokumente (maschinenlesbares und durchsuchbares Datenformat gemäß § 12 Abs. 2 HGB) aufklären müssten. Hinzu kommt, dass die erforderlichen Identifikationsverfahren der qualifizierten elektronischen Signatur bzw. des sicheren Übertragungswegs gemäß § 130a ZPO im Alltag der Bürger nicht weit etabliert sind. Die erforderliche Aufklärungsarbeit müssten die Registergerichte übernehmen. Zudem müssten sie die eingereichten Daten regelmäßig manuell in das elektronische Register überführen, wenn die Beteiligten diese technischen Erfordernisse nicht erfüllen.

²⁴ Aufgrund des hier einschlägigen besonderen Geschäftswerts von 5.000 Euro, § 105 Abs. 5 GNotKG, beträgt der Gebührenaufwand für die Beglaubigung der Unterschrift unter einer Anmeldung (ohne Entwurfsverfassung durch den Notar) und Weiterleitung an das Gericht samt Erstellung von XML-Daten 60 Euro netto, vgl. KV 25100, KV 22124 und KV 22115 der Anlage 2 zu § 34 Abs. 3 GNotKG.

²⁵ S. 76 der Entwurfsbegründung.

²⁶ S. 76 der Entwurfsbegründung.

Für den Fall, dass einzelne Bürger die technischen Erfordernisse nicht erfüllen können, stellt sich die Frage, auf welche alternative Form der Anzeige sie ausweichen könnten. Insbesondere bleibt unklar, ob die Mitteilung einer Wohnort- oder Namensänderung auch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen darf,²⁷ oder ob aufgrund des Verweises in § 7 Abs. 3 GenRegV auf § 12 Abs. 2 HGB ausschließlich eine elektronische Anzeige zulässig sein soll. Sollte Letzteres gelten, wären betroffene Bürger, die die Anforderungen des § 130a ZPO nicht erfüllen (können), doch gezwungen, auf die notarielle Beglaubigung ihrer Anmeldung auszuweichen. Der DNotV regt an, dies klarzustellen, sofern mit der geplanten Gesetzesänderung fortgefahren werden sollte. Eine tatsächliche Entlastung der Registergerichte wäre durch den damit verbundenen erhöhten Erklärungsaufwand gegenüber den einzelnen Bürgern keineswegs erreicht. Vielmehr ist mit einem erheblichen Anstieg des Arbeitsaufwands zu rechnen, zumal Änderungen von Namen und Wohnorten in den Registern häufig vorkommen.

Zusammenfassung:

Die im Entwurf vorgesehene Modernisierung des Genossenschaftsrechts ist grundsätzlich zu begrüßen – insbesondere die Ausweitung der notariellen Vorabprüfung gemäß § 378 Abs. 3 FamFG-E stellt einen sinnvollen Schritt zur Entlastung der Registergerichte und zur Sicherung der Eintragungsqualität dar.

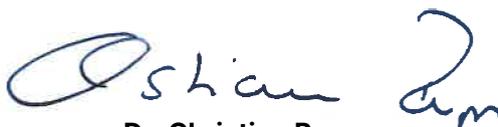
Gleichzeitig gefährden einzelne Regelungen – namentlich die geplanten Änderungen in § 28 Satz 3 GenG-E i. V. m. § 18 Abs. 2 GenRegV-E – die Verlässlichkeit, Rechtssicherheit und Funktionsfähigkeit des Genossenschaftsregisters erheblich.

Die notarielle Beglaubigung ist ein bewährtes Instrument zur Sicherstellung von Identität, Vollständigkeit und technischer Korrektheit – insbesondere im digitalen Registerverfahren. Sie schützt vor Missbrauch, gewährleistet die Einhaltung strukturierter Datenformate, stärkt die Geldwäscheprävention und sichert die ordnungsgemäße Aktualisierung des Transparenzregisters. Bereits heute ist sie vollständig digital umsetzbar – ohne Mehraufwand für die Beteiligten.

Ein Abweichen von der notariellen Mitwirkung bei bestimmten Anmeldungen zum Genossenschaftsregister wäre nicht nur systemwidrig, sondern auch kontraproduktiv: Es würde zu erheblichen Effizienzverlusten in der Registerpraxis führen, die Belastung der Gerichte erhöhen und das Vertrauen in die Registereintragungen untergraben. Die notarielle Beglaubigung ist integraler Bestandteil eines digitalen und rechtssicheren Registerwesens. Von diesem Standard darf auch im Genossenschaftsregister nicht abgewichen werden.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Rupp
Präsident

²⁷ So sieht es § 25 FamFG grundsätzlich vor. Gemäß § 14 FamFG ist die elektronische Einreichung von Erklärungen durch die Beteiligten nur fakultativ.